

Garantie-Erklärung

Mit dem Kauf unserer Produkte eigener Herstellung und unserer Handelswaren haben Sie sich für hochwertige Qualität entschieden. Alle produzierten Standardsystemkomponenten sind Bauteile eines vielfach statisch getesteten Sortiments.

Bei der Auswahl aller verwendeten Bauteile wurde auf Korrosion-, Ozon- und UV-Beständigkeit geachtet. Dazu wird auf den Einsatz hochwertigen Materials wie Edelstahl, Aluminium, feuerverzinkter Stahl und spezieller Kunststoffe Wert gelegt.

Auf unsere Montagesystemteile geben wir eine weltweit gültige Garantie von 10 Jahren. Die Garantiefrist beginnt mit Übergabe der Sache.

Wir verpflichten uns, bei unseren Produkten alle innerhalb der Garantiefrist auftretenden Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und Funktionsmängel ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu entschädigen. Wir behalten uns das Wahlrecht vor, defekte Produkte zu reparieren, zu ersetzen oder den Mangel durch Preisnachlass auszugleichen.

Voraussetzung zur Wirksamkeit der Garantie sind die fachgerechte und statisch sichere Montage der gelieferten Produkte sowie der Ausschluss übermäßiger Einwirkung zerstörender Umweltfaktoren und Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch.

Ausnahmen:

- Bei Handelswaren, d.h. Waren, die nicht durch eigene Herstellung hervorgegangen sind, können Zeitraum und der Umfang der Garantie nur dem des von unserem Lieferanten vorgegebenen entsprechen.
- Von unserer Garantie sind außerdem Verschleißerscheinungen und Verschleißteile ausgeschlossen.
- Die Garantie gilt nicht bei Reparaturen durch einen nicht von uns anerkannten Servicedienst.

Die gesetzlichen Rechte zur Gewährleistung bei Sachmängeln werden durch die Garantie nicht eingeschränkt. Die Geltendmachung der Ansprüche hat schriftlich mit Darstellung des vorliegenden Mangels, mit Angabe der Adresse, Unterschrift und Nachweis des Verkaufsdatums zu erfolgen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich rechtlichen Sachvermögens ist.

Stand: August 2015